

Jugend(abteilungs)ordnung der Abteilung Volleyball des VfL Herrenberg

(in Anlehnung an die Jugendordnung des VfL Herrenberg)

§ 1, Name und Mitgliedschaft

(1) Name: **Abteilungsjugend Volleyball**

(2) Mitglieder sind alle Jugendliche des VfL Herrenberg, Abteilung Volleyball und alle gewählten Mitarbeiter im Jugendbereich der Abteilung Volleyball.

§ 2, Aufgaben

Die Abteilungsjugend Volleyball organisiert sich im Rahmen dieser Ordnung.
Aufgaben und Ziele der Abteilungsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Kinder und Jugendförderung.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude der Kinder und Jugendlichen.
- c) Organisation von sportspezifischen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche.
- d) Organisation von freizeitsportkulturellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- e) Verwalten des Jugendetats
- f) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Sportlern und Funktionären anderer Vereine und Sportarten
- g) Vertreten der spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Abteilung (dem Gesamtverein) und der Öffentlichkeit.

§ 3, Organe

Organe der Abteilungsjugend Volleyball sind:

- a) die Jugendversammlung der Abteilung.
- b) der Jugendvorstand

§ 4, Jugendversammlung

- (1) Mindestens ein Mal im Jahr beruft der Vorstand der Abteilungsjugend Volleyball alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren zur Jugendversammlung ein.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der berechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
- (3) Der Jugendleiter der Abteilung Volleyball ist der Leiter der Jugendversammlung
- (4) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 7 bis 18 Jahren sowie die gewählten Mitarbeiter im Jugendbereich der Abteilung Volleyball.
- (5) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgemäß (*mindestens zwei Wochen vorher*) eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt

die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme.

(6) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung
- b) Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands.
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands (Wahl des Jugendleiters des Stellvertreters für zwei Jahre, beide mindestens 18 Jahre alt, Wahl der Jugendsprecher)
- d) Änderungen der Jugendordnung und Änderungen sonstiger Bestimmungen für den Jugendbereich.
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit und Verwendung des Jugendetats.
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7) Anträge müssen 3 Tage vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand eingegangen sein

§ 5, Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand der Abteilung besteht aus:

- a) Dem/der Jugendleiter/in der Abteilung,
- b) Dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in.
- c) dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin der Abteilung.
- d) Ggf. weiteren Vertretern oder Vertreterinnen für spezielle Aufgabenbereiche (nicht zwingend erforderlich).

(2) Der Jugendvorstand legt der Abteilungsversammlung die Beschlüsse aus der Jugendversammlung zur Bestätigung vor.

(3) Der Jugendvorstand ist für die Verwaltung des Jugendetats und seine Verwendung im Sinne der von der Jugendversammlung getroffenen Beschlüsse verantwortlich.

(4) Der Jugendvorstand bemüht sich um die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung und vertritt die Interessen der Abteilungsjugend Volleyball gegenüber der Abteilungsleitung.

§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Abteilungsjugendleiter Volleyball vertritt die Interessen der Abteilungsjugend Volleyball mit Sitz und Stimme im Jugendausschuss des VfL Herrenberg. Der Abteilungsleiter Volleyball ist das Vermittlungsorgan zum Vorstand des Gesamtvereins VfL Herrenberg.

§ 8, Jugendetat

- Der Jugendetat wird im Gesamtetat der Abteilung ausgewiesen und vom Jugendvorstand gemäß den Bestimmungen der VfL-Satzung und den zutreffenden Bestimmungen der Abteilung eigenständig verwaltet.

§ 9, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- (1) Diese Jugendordnung tritt nach Bestätigung durch die Abteilungsversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Jugend(abteilungs)ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung.

§ 10, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.